

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen Tennis Square Tennisschule Christian Noack und der/dem Teilnehmer/in bzw. ihrer/ihrem/seiner/seinem gesetzlichen Vertreter/in, nachfolgend Schüler/in genannt.
- 1.2. Einbeziehung der AGB: Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit der Tennisschule geschlossenen Verträge. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie durch die Tennisschule schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.
- 1.4. Die Tennisschule fördert die sportliche, tennisspezifische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an die Lehrpläne des Deutschen Tennisbundes (DTB) und des Landessportbundes (LSB).

### 2. Vertragsschluss und -dauer

- 2.1. Der Vertrag der Tennisschule kommt nach schriftlicher, mündlicher oder online Anmeldung sowie schriftlicher oder mündlicher Bestätigung zustande und gilt durch die Mitteilung eines konkreten Termins zur Durchführung des Trainings als abgeschlossen. Der Vertrag besitzt Gültigkeit für den jeweils ausgeschriebenen Trainingszeitraum. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- 2.2. Die Tennisschule ist in der Annahme der Tennisanmeldung frei.
- 2.3. Bei Zustandekommen des Vertrages werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.
- 2.4. Feriencamps gelten bei Reservierung 7 Tage vor Beginn als verbindlich gebucht.
- 2.5. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Platz- und Hallenordnungen sowie die Satzungen der jeweiligen Tennisvereine und kommerziellen Anlagen, auf denen das Tennistraining durchgeführt wird, sind für alle Trainingsteilnehmer verbindlich.

### 3. Leistungsangebot

- 3.1. Unser Leistungsangebot umfasst Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Athletiktraining.
- 3.2. Darüber hinaus bietet die Tennisschule Kita- und Schultraining sowie Turnierorganisationen an.
- 3.3. Des Weiteren werden verschiedene Services im Bereich Tennis wie Besaitung, Testschläger, usw. angeboten.

### 4. Trainingsorganisation

- 4.1. Voraussetzung für die Teilnahmen am Training ist die Mitgliedschaft im Verein, bei dem das Training stattfinden soll. Andernfalls werden Kosten für die Platznutzung fällig.
- 4.2. Das Tennistraining wird von Tennistrainern/innen der Tennisschule geleitet.
- 4.3. Das Training findet von Montag bis Sonntag statt.
- 4.4. Das Training findet an unterschiedlichen Orten in Berlin/Brandenburg (Partnervereine und/oder kommerziellen Sportanlagen) statt und wird den Schülern/innen mit der Trainingsanmeldung mitgeteilt.
- 4.5. Bei Abo-Buchungen wird das Training grundsätzlich für die gesamte Saison (Sommer/Winter) gebucht.
- 4.6. Anmeldungen für das Abo-Training werden nur berücksichtigt, wenn der Abgabeschluss eingehalten wird. Zu spät abgegebene Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn es noch freie Kapazitäten gibt.
- 4.7. Die Tennisschule kann die Trainingsgruppen nach praktischer Notwendigkeit, insbesondere Spielstärke und Alter einteilen sowie Einteilungen ändern, wenn es nötig werden sollte. Auf die Wünsche unserer Schüler/innen versuchen wir nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

- 4.8. Bei nicht voll belegten Kursen/Gruppen kann es zu Trainingsplanveränderungen kommen, die eine erneute Absprache erforderlich machen. Sollte die geplante Teilnehmeranzahl nicht zustande kommen, so gilt automatisch die Gebühr für die jeweils entstandene Teilnehmeranzahl.
  - 4.9. Kann die Tennisschule keinen passenden Trainingstermin finden (z.B. keine Verfügbarkeit belegbarer Tennisplätze), steht der Tennisschule ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.
  - 4.10. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl von mehr als 2 Personen bei einer gewünschten Gruppengröße  $\geq 4$  Personen, steht beiden Vertragsparteien für diesen Fall ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Kommt während eines laufenden Gruppenangebotes ( $\geq 3$  Pers.) 1 Person hinzu, werden keine Ausgleichszahlungen getätigt. Vergrößert sich das laufende Gruppenangebot ( $\geq 3$  Pers.) um 2 oder mehr Personen, wird eine Ausgleichszahlung vorgenommen.
  - 4.11. Die Tennisschule ist berechtigt "Schnupperern" die Möglichkeit anzubieten, in einem laufenden Gruppen- oder Einzeltraining kostenfrei bis zu 3-mal teilzunehmen.
  - 4.12. Nach dem Erscheinen des Trainings- und Platzbelegungsplans für die Saison können innerhalb einer Woche Änderungsanfragen gestellt werden. Eine Woche später wird dann der endgültige Plan bekanntgegeben. Änderungen sind dann nur noch in Ausnahmefällen möglich.
5. Trainingsausfall und Abwesenheit
    - 5.1. Bei Abwesenheit des/der Schülers/Schülerin bitten wir um eine Kurze Mitteilung an den/die jeweilige/n Trainer/in.
    - 5.2. Einzelstunden müssen mindestens 24 Stunden vor Trainingsbeginn abgesagt werden, ansonsten werden die vollen Gebühren fällig. Rechtzeitig abgesagte Einzelstunden werden nachgeholt. Unterbleibt die rechtzeitige Absage des Trainingstermins entfällt gemäß § 615 BGB unsere Leistungsverpflichtung.
    - 5.3. Im Rahmen des Gruppentrainings versäumte Stunden können aus organisatorischen Gründen vom Kursteilnehmer nicht nachgeholt werden. Der Anspruch auf das Trainingsentgelt, einschließlich der in der Wintersaison anfallenden anteiligen Hallenmiete, bleibt bei Einzel- und Gruppenkursen bestehen. Dies gilt auch, wenn ein/e Schüler/Schülerin komplett oder teilweise für die Saison ausfällt.
    - 5.4. Sollte ein/e Schüler/in sein/ihr Gruppentraining nicht wahrnehmen können, so besteht die Möglichkeit einer Übertragung der Trainingsstunde an andere Personen (Ersatzspieler/innen), allerdings nur nach vorheriger Absprache. Diese Möglichkeit gilt auch für den Einzelunterricht.
    - 5.5. Fällt das Training wegen Abwesenheit des/r Trainers/in oder aus anderen Gründen, die der Tennisverein oder die Tennisschule zu vertreten hat mehr als zweimal aus, so werden Nachholtrainings (z.B. in den Ferien, am Wochenende oder wenn Trainingsplätze aus anderen Gründen frei sein sollten) angeboten. Hierzu können zusätzliche Trainingszeiten angesetzt, oder Schüler/innen zu anderen Gruppen zusammengefasst werden (z. B. als Ersatzspieler/in bei Krankheit anderer Schülerinnen und Schüler). Können keine Sonder-/Nachholtrainings von der Tennisschule angeboten werden, werden Gutschriftlösungen für die nächste Saisonbuchung angeboten.
    - 5.6. Fällt das Training wegen höherer Gewalt (Wetter, Unwetter, technische Störungen, Hallen- bzw. Vereinsschließungen, etc.) aus (bis zu 2 Wochen), so besteht kein Recht auf Nachholung oder Erstattung. Es soll aber versucht werden entweder ein Alternativprogramm (Theorieunterricht, Konditionstraining etc.), zusätzliche Sonder-/Nachholtrainings anzubieten oder ggf. (betrifft nur die Sommersaison) den Unterricht gegen Aufpreis in die Halle zu verlegen.
    - 5.7. Fällt das Training für längere Zeit (min 3 Wochen) aus (z.B. im Pandemiefall, Hallen- bzw. Vereinsschließungen o.ä.), werden die gezahlten Beträge für die Saison erstattet oder Gutscheinlösungen angeboten.
  6. Bestimmungen Trainingsdurchführung
    - 6.1. Eine Trainingseinheit beträgt 45, 60, 90 oder 120 Minuten. Innerhalb dieser Zeit erfolgt auch die erforderliche Platzpflege.
    - 6.2. Die Wahl des/der Trainers/in ist der Tennisschule vorbehalten. Wünsche können die Teilnehmer jedoch auf ihrer Trainingsanmeldung äußern.

- 6.3. Trainingsstunden dürfen nur mit einwandfreien Tennisschuhen und Sportbekleidung angetreten werden.
  - 6.4. Mögliche Erkrankungen und gesundheitliche Einschränkungen sind dem Trainer bzw. der Trainerin vor Antritt der Trainingsstunde mitzuteilen.
  - 6.5. Außer den Trainingsteilnehmern/innen dürfen keine weiteren Personen den Trainingsplatz betreten bzw. sich dort aufhalten.
  - 6.6. Den Anweisungen des/r Trainers/in ist unbedingt Folge zu leisten.
  - 6.7. Wir behalten uns vor, Trainingsteilnehmer/innen auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des/r Trainers/in nicht Folge leisten oder das Training stören. In einem solchen Fall muss der/die Minderjährige bis zur Abholung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten im Trainingsbereich verbleiben. Der/die Ausgeschlossene bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Erstattung des (anteiligen) Trainingsentgelts.
  - 6.8. Wir richten unsere Trainingstermine nach den Berliner Schulferien. Auf Schüler/innen, die abweichende Ferienzeiten haben, können wir hierbei keine Rücksicht nehmen. Das reguläre Training findet außerhalb der Ferien und Feiertage statt (andere Absprachen mit den Teilnehmern/innen können getätigt werden)
  - 6.9. In der Wintersaison ist der Hallenplatz für die gesamte Saison gebucht. Der Platz kann also auch genutzt werden, wenn kein Training stattfindet (z.B. in den Ferien)
  - 6.10. Laufzeiten:
    - 6.10.1. Sommersaison: Mitte April bis Ende September (je nach Ferienlage und Witterung)
    - 6.10.2. Wintersaison: Anfang Oktober bis Mitte April (Je nach Ferienlage und Witterung)
7. Kündigung und sonstige Anpassungen
    - 7.1. Es bedarf keiner Kündigung für das Training.
    - 7.2. Der Trainingsvertrag (Abo) gilt für die Laufzeit von genau einer Saison (Sommer oder Winter) und endet dann automatisch. Eine vorzeitige Kündigung des Trainings ist nicht möglich.
    - 7.3. Zur nächsten Saison bedarf es einer erneuten Anmeldung zum Training.
    - 7.4. Ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund eines Umzugs o.ä. ist ausgeschlossen.
    - 7.5. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese AGB kann die Tennisschule den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen.
    - 7.6. Die Mitgliedschaft im Verein läuft unabhängig des Trainings weiter. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist gesondert mit dem Verein zu behandeln (Siehe Vereinssatzung).
  8. Entgelte und Gebühren
    - 8.1. Gültigkeit haben immer die aktuellen Preislisten auf den Anmeldungen zu Beginn der jeweiligen Saison.
    - 8.2. Die Trainingsgebühren sind auf Rechnungsstellung zu entrichten. Ein gebuchter oder angefangener und nicht vollständig absolvierter oder nicht beendeter Kurs kann nicht zurückerstattet werden.
    - 8.3. Zur Zahlung der Trainingsgebühren ist der/die Schüler/in, bei minderjährigen die gesetzliche Vertretung, verpflichtet.
    - 8.4. Im Winter entstehen zusätzlich zu den Trainingsgebühren Hallenkosten, die zu den Trainingskosten addiert werden. Die Hallenkosten müssen zu Beginn der Wintersaison vollständig beglichen werden. Eine monatliche Zahlung ist hier nicht möglich.
    - 8.5. Die Trainingsgebühren von Abos können monatlich oder einmalig zu Beginn der Saison nach Rechnungsstellung der Tennisschule überwiesen werden. Die Gebühren sind bei monatlicher Zahlweise auch während der Ferien zu bezahlen.
    - 8.6. Einzelstundenbuchungen werden nach Absprache in Rechnung gestellt.
    - 8.7. Die Kosten für ungerechtfertigte Buchungsstornierungen gehen zu Lasten des Verursachers.
    - 8.8. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Zahlung erfolgt sein, so ist die Tennisschule berechtigt, unmittelbar das Training einzustellen und den Kurs nicht mehr fortzuführen.
    - 8.9. Im Verzugsfall - Rechnungsausgleich erfolgt nicht binnen 10 Tagen - ist unsere Forderung mit Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Bei Zahlungsverzug

des/r Schülers/in ist die Tennisschule berechtigt, die Unterrichtsleistung bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung(en) zu verweigern. Im Gruppentraining gilt bei gemeinschaftlicher Anmeldung zum Training bei Zahlungsausfall eines Gruppenteilnehmers eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der Tennisschule.

8.10. Gebühren für Feriencamps sind bis zum ersten Trainingstag zu begleichen.

8.11. Erstattungsansprüche aus einer Saison hat der/die Schüler/in bis zum Ablauf von einem Monat nach Ende der jeweiligen Saison in Textform gegenüber der Tennisschule geltend zu machen. Andernfalls verfallen sie.

## 9. Aufsicht von Kindern

9.1. Unsere Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des Trainings. Vor und nach dem Tennistraining wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen aus diesem Grund Sorge tragen, ihre Kinder pünktlich zum Trainingsbeginn zu uns zu bringen und auch pünktlich wieder in Empfang zu nehmen.

9.2. Informieren Sie bitte Ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen der Trainer/innen Folge leisten müssen. Wir übernehmen keine Haftung, sollte ein Kind den Trainingsbereich verlassen.

## 10. Haftung

10.1. Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem/r Trainer/in beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eltern haften für ihre Kinder.

10.2. Die Tennisschule haftet nur im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

10.3. Die Schüler/innen sind durch die Tennisschule nicht gegen Unfallschäden auf den Unterrichtsplätzen oder auf dem Schulweg versichert.

## 11. Datenschutz

11.1. Ihre persönlichen Daten werden bei uns elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Trainings sind wir befugt, Ihre Daten für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

11.2. Für das reibungslose Funktionieren des Unterrichtsbetriebes ist es unerlässlich, dass sich die bei der Tennisschulverwaltung in der EDV gespeicherten Daten des/r Schülers/in stets auf dem neuesten Stand befinden. Aus diesem Grund hat der/die Schüler/in bzw. haben dessen Erziehungsberechtigte der Tennisschulverwaltung Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung, etc. jeweils umgehend anzuzeigen.

11.3. Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern der Tennisschule bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere dem Training und Präsentationen von Mannschaften werden nur nach vorheriger Absprache/Erlaubnis veröffentlicht. Die Schülerinnen und Schüler wissen, dass die Fotos und Videos mit ihrer Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Tennisschule erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die Tennisschule nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die Tennisschule kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin

12.2. Die AGBs treten zum 01.01.2021 in ihrer vorliegenden Form in Kraft.

12.3. Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung werden wir den

Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Kunden informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis uns gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

Letzte Änderung: 14.03.2022